

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Dalberg-Wendelstorf,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die begünstigten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Außenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dalberg-Wendelstorf,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die erneute Auslegung der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

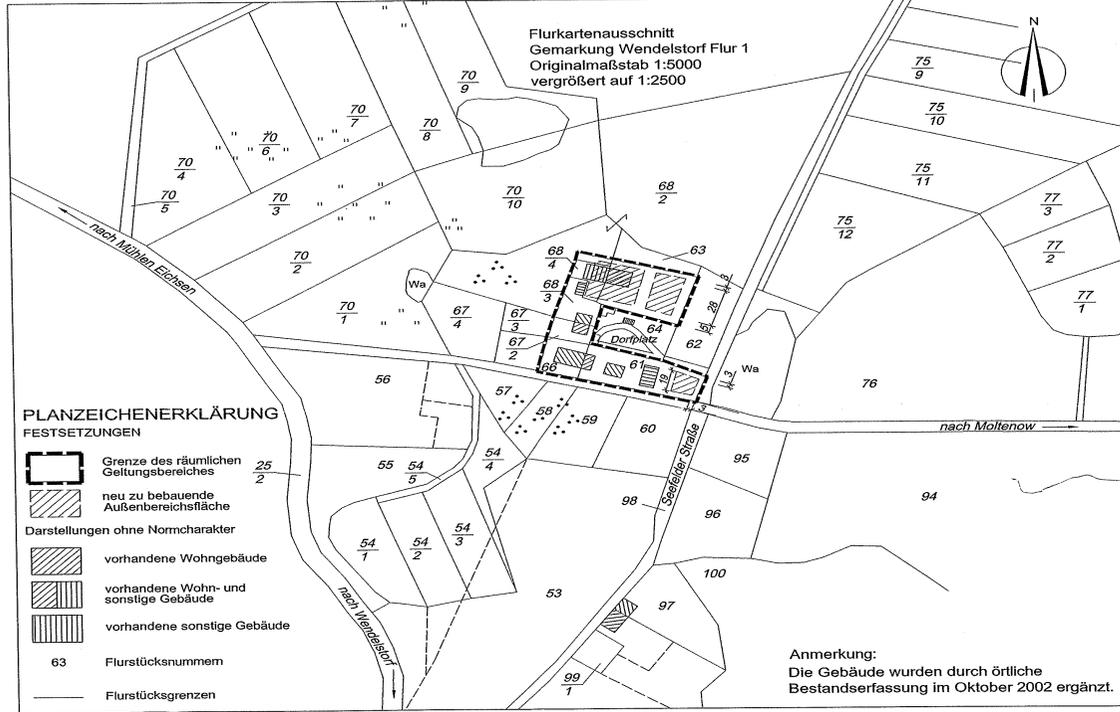
Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Die Außenbereichssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Die Außenbereichssatzung ist am dem Landrat des Landkreises NWM angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom erklärt, dass
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
 - die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister



10. Die geltend gemachten Rechtsverstoße werden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde am Verfügung des Landkreises NWM vom Az.: bestätigt.

Dalberg-Wendelstorf,
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.2004
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Dalberg-Wendelstorf, 13.06.04
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Dalberg - Wendelstorf über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich des Ortsteiles Seefeld im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 Diese Satzung gilt für den Ortsteil Seefeld. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:2 500, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
 (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.
 (2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
 (3) Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen
 (1) Innerhalb der neu zu bebauenden Außenbereichsflächen sind eingeschossige Gebäude mit Satteldach und Krüppelwalmdach und einer Dachneigung von 38 - 50° zulässig.
 (2) Im Bereich der neu zu bebauenden Außenbereichsflächen ist eine Grundflächenzahl von 0,4 einzuhalten.
 (3) In begründeten Fällen sind Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig.

§ 4 In-Kraft-Treten
 Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dalberg-Wendelstorf,
 Der Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
 Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. S.12/65 M-V Gl.Nr. 114.2, ber. in GVBl. S.247) geordnet durch Art. 4 LNAff M-V u. 2. und. And. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einbringen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vorgesetzten in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erntepflichtigen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

Planverfasser:
 **STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH**
 19053 Schwerin, Obotritenring 17
 Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/774296
 e-mail: stadtdorfan@t-online.de

Außenbereichssatzung Nr.1 für den Ortsteil Seefeld der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf, Landkreis Nordwestmecklenburg